

Schulung zum BTHG am 29. Mai 2017 in Gelsenkirchen

Übungsfall zur Frage der Zumutbarkeit bzw. Unzumutbarkeit einer stationären Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen

In der Beratung bei euch spricht Frau T vor, die mit Persönlicher Assistenz in einem Umfang von 24 Stunden täglich von zu Hause ausziehen und in eine Mietwohnung ziehen möchte. Hierzu hat sie beim zuständigen Sozialhilfeträger einen entsprechenden Antrag gestellt. Der Assistenzbedarf im beantragten Umfang ist unstrittig. Frau T kalkuliert das gewünschte Arbeitgebermodell mit einer monatlichen Abschlagszahlung von 10.000,00 € und reicht diese Kalkulation beim Leistungsträger ein. Da sich der Leistungsträger mit der Entscheidung über den Antrag sehr viel Zeit lässt, spricht Frau T dort vor und bittet um einen Gesprächstermin.

Der Assistenzbedarf ist zwischen Leistungsträger und Frau T unstrittig.

Im Gesprächstermin legt der Fallmanager die Preisliste eines Wohnheims für Menschen mit Behinderung vor. Hierzu führt er aus, dass bei einer vollstationären Unterbringung Kosten von 6000,00 € laut Preisliste entstünden. Er wäre bereit, im Rahmen der Angemessenheitsprüfung einen Zuschlag von 50 % zu akzeptieren. Bei Überschreiten dieser Summe ginge er von einer Unangemessenheit der Kosten für die ambulante Lebensform aus und würde Frau T auf dieses Wohnheim verweisen.

Für den Fall, dass dieses Wohnheim keinen Platz anbieten könne, hätte er noch ein zweites Wohnheim, von dem er wüsste, dass ein Platz frei wäre. Die Kosten hierfür würden sich auf 6500,00 € belaufen.

Die Lebenssituation von Frau T stellt sich stichwortartig wie folgt dar:

- Frau T ist 20 Jahre alt und hat vor kurzem ihr Abitur gemacht.
- Sie möchte Soziale Arbeit studieren und hat bereits einen Studienplatz ergattern können.
- Daneben engagiert sie sich sehr für Menschen mit Fluchtgeschichte und pendelt immer zwischen verschiedenen Unterkünften, Presseterminen und Veranstaltungen hin und her. Hierfür hat sie vom überörtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Eingliederungshilfe ein Fahrzeug bereitgestellt bekommen, die Fahrten werden von den Eltern geleistet.

- Sie hat bereits eine Wohnung gefunden und könnte nach Bewilligung und Aufbau der Assistenz sofort einziehen.

Mit welchen Argumenten kann man Frau T bei der Durchsetzung ihres Anliegens helfen? Die rechtlichen Rahmenbedingungen der aktuellen und der zukünftigen Rechtslage sind im Wesentlichen identisch.

Bitte setzt euch auch mit folgenden (tatsächlich geäußerten) Gegenargumenten des Leistungsträgers auseinander:

- Studium geht auch vom Wohnheim aus. Wir bewilligen Studienassistenz, die die Antragstellerin morgens aus dem Wohnheim abholt, mit ihr in die Uni fährt und abends wieder ins Wohnheim zurück. Literatur gibt es im Internet.
- Was Ihre ehrenamtlichen Aktivitäten betrifft, folgender Vorschlag des Gerichts: Sie ziehen in ein Wohnheim und bekommen einen Fahrer.